



Auszug der Laborordnung (vom 01.10.2002), die vollständige Laborordnung bleibt hiervon unberührt

Die vorliegende Laborordnung enthält das Regelwerk bzw. die Hinweise auf bestehende Regelwerke und Vorschriften zur Einhaltung sicherheitstechnischer bzw. arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften.

Durch die Laborordnung soll daher ein sicheres, gefährdungsfreies sowie gleichzeitig ordnungsgemäßes Arbeiten möglich werden.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle im Lehrstuhl tätigen Personen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, mitarbeitende Gäste) und sind im Sinne der Sicherheitsregeln des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (s.\ BGR 120 –Richtlinien für Laboratorien) als Betriebsanweisung zu verstehen. Die Kenntnisnahme dieser Laborordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

1. Sicherheitsvorschriften

Laborräume gelten im Sinne der VDE-Vorschriften als „elektrische Betriebsräume“. Tätigkeiten im Labor dürfen nur nach entsprechender Einweisung, die aktenkundig gemacht werden muss, durchgeführt werden. Die Hochschule haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegenüber des Lehrstuhls und der Fakultät sind ausgeschlossen.

Alle Personen des Lehrstuhls und der Fakultät sind angehalten, sich über den Standort von Feuerlöschgeräten und Verbandskästen zu informieren. Die ausgehängten Hinweise mit Maßnahmen zur „Ersten Hilfe“ sowie die Unfallverhütungsvorschriften (Auslage im Labor MB 326) sind zu beachten.

Neben dieser Laborordnung sind folgende Schriften zu beachten:

- Betriebsanweisungen gem. § 20 GefStoffV
- Sicherheitsdatenblätter
- das Sicherheitshandbuch der Gerhard-Mercator-Universität- Duisburg.

1.1 Alle der Sicherheit dienenden Anweisungen bzw. Maßnahmen müssen befolgt bzw. unterstützt werden. Sicherheitswidrige Anweisungen sind zu ignorieren. Diesbezüglich weisungsbefugt sind:

Herr Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Söffker und
Herr Dipl.-Ing. (FH) Adnan Hasanovic.

1.2 Wird festgestellt, dass Einrichtungen oder Hilfsmittel sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so ist dieser Mangel unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern/Doktoranden zu melden.

1.3 Änderungen am Aufbau elektrischer Schaltungen müssen im spannungslosen Zustand vorgenommen werden. Unter Spannung stehende Schaltungen sollen beaufsichtigt bleiben; falls dies nicht möglich ist, muss ein Warnschild angebracht werden. Dies gilt besonders für Dauerversuche.

- 1.4 Der Aufenthalt in Räumen mit unter Druck stehenden pneumatischen und hydraulischen Anlagen dürfen nur bei Anwesenheit einer zweiten Person im Laborbereich durchgeführt werden. Außerhalb der normalen Dienstzeit (Mo. - Fr. von 7.30 - 16.00 Uhr) muss in den o. g. Fällen mindestens eine technische/r oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in anwesend sein.
- 1.5 Bei Arbeiten an Anlagen mit rotierenden Wellen ist besonders auf eng anliegende Kleidung zu achten (Krawatten, Hemdsärmel usw. können sich aufwickeln und zu schweren Verletzungen führen.). Das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringe usw.) ist nicht erlaubt.
- 1.6 Bei Versuchen an Hydraulikaggregaten dürfen die Druckbegrenzungsventile nur nach Rücksprache mit dem/der betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiter/in bzw. Hochschullehrer/in umgestellt werden.

Vorhandene Plexiglasabschirmungen dürfen nur bei Änderungen am Schaltungsaufbau im drucklosen Zustand entfernt werden.

Bei starker Geräuschentwicklung (> 85 dB) sind Lärmschutzklappen zu tragen.
- 1.7 Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Versuchsaufbauten vom Netz zu trennen. Insbesondere sind Pneumatik- und Hydraulikanlagen abzuschalten und drucklos zu machen.
- 1.8 Die Laborräume und deren Einrichtungen sind stets in Ordnung zu halten; insbesondere ist nach Ende der Arbeiten der Arbeitsplatz aufzuräumen sowie Fenster und Türen zu schließen.

2. Arbeitszeit

Arbeiten in den Räumen des Lehrstuhls sind an die normalen Dienstzeiten (Mo. - Fr. von 7.30 - 16.00 Uhr) gebunden. Nach Dienstschluss dürfen Studierende nur dann weiterarbeiten, wenn interne Gründe vorliegen. Darüber entscheidet der/die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter/in, ebenso, ob unbeschadet Punkt 1.4 dieser Laborordnung eine zweite Person anwesend sein muss.

3. Rechner, Geräte und Werkzeuge

Rechner, Geräte und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen an diesen müssen unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter gemeldet werden. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Benutzer voll ersatzpflichtig. Die Einhaltung der für Rechner und Software geltenden weiteren internen Regeln ist ggf. durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Werkstatt

Tätigkeiten in der Werkstatt werden nur von den dafür vorgesehenen Personen im Lehrstuhl ausgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der/die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter/in.

5. Bauelemente, Material, Bestellungen

Für die Bestellung oder die Vergabe irgendwelcher Aufträge durch Studierende zu Lasten des Lehrstuhls wird keine Haftung übernommen.

6. Sonstiges

Nichtmitglieder des Lehrstuhls sind nicht befugt, im Namen des Lehrstuhls zu handeln bzw. zu sprechen.

In allen Zweifelsfällen geben die betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Herr Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Söffker gerne Auskunft.